



Buchhaltung

Ronald Psailer

An alle
Allgemeinbildenden
Pflichtschulen
In Tirol

Telefon 0512/508-2910
Fax 0512/508-742905
buchhaltung@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Geschäftszahl Bu-Pendlerförderung „neu“!
Innsbruck, 24.04.2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wie Ihnen aus der allgemeinen Medienberichterstattung bereits bekannt sein dürfte, wurde eine erweiterte Pendlerförderung beschlossen. Entsprechend den daraus resultierenden gesetzlichen Regelungen ergeben sich verschiedene Aspekte, die individuell zutreffen können. Abhängig davon sind von Ihnen die Daten des dem Dienstgeber bereits vorliegenden Antrages zu überprüfen oder ein neuer Antrag zu stellen.

1. NEU - Erweiterung der Anspruchsberechtigten

DienstnehmerInnen, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, jedoch auf Grund ihrer Diensterteilung weniger als 11 Tage pro Monat ihren Dienst zu versehen haben (oftmals Teilzeitbeschäftigte), können künftig ein Pendlerpauschale beantragen, wenn sie mindestens an 4 Tagen pro Monat arbeiten. Bei mind. 4 Tagen erhält man 1/3, bei mind. 8 Tagen 2/3 und bei mehr als 10 Tagen das volle Pendlerpauschale.

Dieser Personenkreis hat bislang noch keinen gültigen Antrag gestellt, daher müssen die betroffenen DienstnehmerInnen einen Antrag einreichen.

2. NEU - Pendlereuro

Der Pendlereuro beträgt € 2,- pro Jahr und Kilometer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle. Dieser gebührt nur in Verbindung mit dem Pendlerpauschale. Sofern ein aktuell gültiger Antrag auf Pendlerpauschale dem Arbeitgeber vorliegt, ist Ihrerseits nichts zu tun. Die Personalverrechnung wird die Abrechnung des Pendlereuros automatisch vornehmen. Im Zuge der Erhebungen dazu mussten wir feststellen, dass so mancher Antrag nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Diese DienstnehmerInnen werden von der Abt. Buchhaltung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, einen neuen Antrag zu stellen. Alle anderen werden über die erhobenen Daten informiert und sollten diese im eigenen Interesse überprüfen.

3. NEUE Kriterien für die Unzumutbarkeit

Die Kriterien für die Unzumutbarkeit haben sich bereits 2012 geändert. Diese Rechtslage ist jedoch auf bestehende Anträge erst ab 2013 anzuwenden. Um hier keinen unnötigen Mehraufwand zu betreiben, haben wir uns entschlossen, diese Prüfung zugleich mit der Erweiterung der Pendlerförderung durchzuführen. All jene, die ein - so bezeichnetes - „großes“ Pendlerpauschale innehaben, werden mittels persönlichem Schreiben aufgefordert, einen neuen Antrag zu stellen.

Allgemein dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie alle notwendigen Informationen unter dem Link www.bmf.gv.at finden. Dort können Sie auch das Antragsformular L34 herunterladen.

Was ist zu tun?

Wenn Sie bereits ein Pendlerpauschale haben, so werden Sie individuell über die für Sie notwendigen weiteren Schritte schriftlich informiert. Diesem Informationsschreiben werden wir, falls notwendig, auch schon ein zum Teil ausgefülltes Antragsformular beifügen.

Beziehen Sie noch **kein** Pendlerpauschale, hätten aber nach den neuen Kriterien Anspruch darauf (Teilzeit an mindestens 4 Werktagen/ Monat), sollten Sie umgehend einen Antrag stellen (www.bmf.gv.at - Antragsformular L34).

Darüber hinaus sind die MitarbeiterInnen der Servicestelle gerne bereit, Ihnen mit Rat und Tat in Sachen Pendlerförderung zur Seite zu stehen. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 16 (1) 6 EStG 88.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Haider

(Vorstand Buchhaltung)